

Letzte Hinweise am letzten Schultag

A. Gesetzestexte

Im Zusammenhang mit der Aushändigung der Zulassung müssen Sie auf einige Verfahrensweisen während der Abiturprüfung hingewiesen werden. Es handelt sich um die § 23 und 24 der APOGOST, die „Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis“ bzw. „Verfahren bei Täuschungshandlungen“ und andere Unregelmäßigkeiten betreffen. Es wird Ihnen der Gesetzestext mit einigen Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften an die Hand gegeben. Bitte lesen Sie ihn sorgfältig durch!

§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung (§30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§2 Abs.1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß §31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zurück, so müssen er oder ggf. seine Erziehungsberechtigten dieses dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Eine Begründung für den Rücktritt ist nicht erforderlich. Da mit dem Rücktritt die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam wird, ist der Schüler hinsichtlich des weiteren Schulbesuchs den Schülern gleichgestellt, die zur Abiturprüfung nicht zugelassen worden sind. Gemäß VV 31.12 nimmt der Schüler vom 3.Schultag nach seiner Rücktrittserklärung am Unterricht in den Leistungs- und Grundkursen der Jahrgangsstufe 11/II teil, sofern er hinsichtlich der Verweildauer für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 in Betracht kommt. Ist dieses nicht der Fall, so muss er nach der Mitteilung seines Rücktritts das Gymnasium ... verlassen.

Teilt ein Prüfling nach Beginn der schriftlichen Abiturprüfung schriftlich mit, dass er von der Prüfung zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Verlässt der Schüler nach dem Rücktritt die Schule, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Jahrgangsstufen Q1 und Q2 erreichten Punktzahlen ausgestellt. Teilleistungen aus der Abiturprüfung werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. Dieses ist nur möglich, wenn der gesamte Abiturbereich abgeschlossen worden ist (vgl. VV 42.2).

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach seiner Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfalle hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

Legt die Schülerin oder der Schüler das Attest nicht **unverzüglich** vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Amtshilfeersuchen ein amtsärztliches Zeugnis beim zuständigen Gesundheitsamt anfordern.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt §13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Bei geringem Täuschungsumfang bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird der Schülerin oder dem Schüler die Fortsetzung der Arbeit erlaubt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei einem geringen Täuschungsumfang bei einer mündlichen Prüfung wird die Fortsetzung der mündlichen Prüfung erlaubt. Der ohne Täuschung erbrachte Teil der Leistung wird bewertet, der übrige Teil gilt als nicht erbracht.

Bei umfangreicher Täuschung in einem Fach wird der betreffende Prüfungsteil dieses Faches wie eine ungenügende Leistung bewertet (§21 Abs.8 ASchO). Der Schülerin oder dem Schüler wird die Fortsetzung der Prüfung erlaubt.

Bei umfangreicher Täuschung in zwei oder mehr als zwei Prüfungsteilen ist dem Prüfling vorläufig die weitere Teilnahme an der Prüfung zu untersagen und der oberen Schulaufsichtsbehörde der Beschluss über den Ausschluss von der Prüfung vorzulegen. Bestätigt diese den Beschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung wird die Wiederholung des Teils der Prüfung angeordnet, auf den sich die Täuschungshandlung bezogen hat...

Erfolgt die Täuschungshandlung bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfung und lässt sich der Umfang der Täuschung nicht klären, so ist dem Prüfling eine neue Aufgabe zu geben. Mit der neuen Aufgabe beginnt auch die Vorbereitungszeit neu.

Die Entscheidung darüber trifft der Zentrale Abiturausschuss, er kann die neue Prüfung am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt ansetzen. Die für die Abiturprüfung vorgesehenen Rahmentermine sind dabei einzuhalten. Generell gilt, dass die Täuschung bewiesen sein muss. Vermutungen reichen nicht aus, um eine Täuschung festzustellen. Kann eine Täuschung nicht bewiesen werden, so ist die Prüfungsarbeit so zu bewerten, als sei sie ohne Täuschung erbracht worden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfungen festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt §13, Abs.4 (Bewertung mit „ungenügend“)

Leistungsverweigerung liegt dann vor, wenn ein Schüler deutlich zu erkennen gibt, dass er die geforderte Leistung nicht erbringen will. Die Abgabe eines leeren Blattes erfüllt die Merkmale der Leistungsverweigerung.

B. Termine

Die Termine der Abiturarbeiten sind Ihnen bereits bekannt. Alle Klausuren beginnen um 9 Uhr.

Schriftliche Abiturprüfung: (nur die für unsere Schule relevanten Termine)

ab Dienstag, 21. April 2020 bis Dienstag, 5. Mai 2020

21.4. Physik, Biologie, Chemie, Informatik (LK + Gk) 23.4. Geschichte,
Erziehungswissenschaft, Geographie, Sozialwissenschaften (LK) 24.4.

Englisch (LK + Gk) 27.4. Lateinisch (Gk + Lk)

28.4. Französisch (Gk) 29.4. Spanisch (Gk) 30.4. Deutsch (Lk + Gk)

4.5. Erziehungswissenschaft, Geschichte, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Kunst,
Religion (Gk)

5.5. Mathematik (Lk + Gk)

Nachschreibtermine: ab Donnerstag, 7. Mai bis Dienstag, 19. Mai

Die Arbeiten werden im Hauptgebäude im 24er - Trakt geschrieben. Wenn Sie vor dem Ende der Arbeitszeit Ihre Klausur abgeben, müssen Sie anschließend sofort diesen Trakt verlassen, da sonst kein Mitschüler mehr zur Toilette kann. Ihre Garderobe und die Tasche müssen Sie in dem dafür vorgesehenen Raum lassen (Raum 2407).

In den Klausorraum darf **nur das Schreibzeug und Ihr zweites Frühstück** mitgenommen werden. Bitte bringen Sie die notwendigen Esswaren und Getränke mit, da Sie während der Arbeit den Trakt nicht verlassen können. Die aktuellen Raumpläne hängen immer an den Türen.

Papier stellt die Schule. Während der Klausur dürfen Sie **nichts von einem anderen Schüler ausleihen**.

Der Raum 2407 dient als Garderobe. Eine Möglichkeit zu rauchen ist nicht vorgesehen.

Die Toiletten werden erst am Ende der ersten Stunde geöffnet; während der ersten Stunde kann also der Klausorraum nicht verlassen werden.

An den Prüfungstagen gelten ein **Handyverbot sowie ein Verbot anderer elektronischer Medien**. Die Mitnahme solcher Geräte in den Abiturtrakt setzt Sie einem Verdacht aus, der sehr unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen kann (s.o.). Wer sein Handy u.ä. nicht missen kann, gebe dies **vor** Beginn der Prüfungen im Sekretariat oder beim Hausmeister ab oder verschließe es, sofern der Schlüssel noch nicht abgegeben wurde, im Schließfach.

Prüfungen im vierten Abiturfach

Die Prüfungen finden am Mittwoch, den 27. Mai (eventuell auch Dienstag, 26. Mai) statt. Die genauen Termine für Ihre Prüfungen entnehmen Sie dem Prüfungsplan, den Sie heute bekommen.

Prüfungen im 1.- 3. Abiturfach

In der zweiten Konferenz des Zentralen Abiturausschusses werden die Prüfungsergebnisse ausgewertet (Arbeiten im 1.-3. Fach und Prüfung im vierten Fach).

Am **Donnerstag, dem 4. Juni** erfahren Sie um 14.00 Uhr in der Aula die Ergebnisse. Gleichzeitig werden Sie über notwendige Prüfungen im 1.-3. Fach informiert. Anhand der Unterlagen können Sie sich auch Gedanken über weitere, freiwillig gewählte Prüfungen machen. Bis zum **Freitag, dem 5. Juni um 12 Uhr** müssen Sie die Vordrucke abgegeben haben, in denen Sie, falls Sie mehrere Prüfungen haben, die Reihenfolge Ihrer Prüfungen benannt und sich für eventuelle freiwillige Prüfungen gemeldet haben. Bitte treffen Sie keine Entscheidung ohne Rücksprache mit Ihrem Jahrgangleiter!

Denken Sie auch an die rechtzeitige Rückgabe der Schulbücher an Ihre Fachlehrer! Auch in diesem Jahr ist die zentrale Bücherabgabe am Tag der Notenbekanntgabe, der genaue Termin wird von den „Bücherlehrern“ festgelegt.

Die Prüfungen im 1. - 3. Fach (Abweichungs- und Bestehensprüfungen, freiwillige Prüfungen) finden am **Mittwoch, dem 17.6.** statt.

C. Zu den Papieren

Mit der Zulassung händigen wir Ihnen eine Kopie des Schülerstammblasses aus. Sie erhalten

- eine Übersicht über **alle** von der Stufe Q1.1 an belegte Kurse mit Punktzahl
- die Berechnung Ihrer Gesamtqualifikation
- die daraus resultierende Gesamtpunktzahl
- die Durchschnittspunktzahl im 1.- 3. Abiturfach [Punkte von (Q1.1 + Q1.2 + Q2.1 + Q2.2) : 4].

Weicht Ihre Abiturarbeit in einem Fach um **vier oder mehr Punkte** von dieser Durchschnittspunktzahl ab, muss eine Prüfung angesetzt werden.

Schüler, die mehr als 38 Kurse (G8) belegt haben, haben Kurse, die bei der Gesamtqualifikation eventuell nicht berücksichtigt wurden. Sie können uns angeben, ob diese Kurse auf dem Abiturzeugnis angegeben werden sollen oder nicht. Falls diese Kurse allerdings für die Mindeststundenzahl relevant waren, müssen sie trotzdem auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Ob das für einen Kurs gilt, den Sie gerne streichen würden, können Sie nicht unbedingt erkennen. Auf dem Abiturzeugnis werden die nicht gewerteten Kurse in Klammern gesetzt.

Dieser Vordruck muss ***spätestens*** zu den Prüfungen am 4. Abiturfach am 26./27. Mai abgegeben werden, auch von denjenigen, die keine Veränderungen vornehmen wollen. Sie streichen die Punkte einfach durch und unterschreiben. Auch auf dem Abiturzeugnis gewünschte Bemerkungen (Arbeitsgemeinschaften, besonderes außerunterrichtliches Engagement) müssen auf diesem Wege angemeldet werden.